

**Stellungnahme der unparteiischen Mitglieder des
Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vom 01.08.2025
zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für
Gesundheit:**

**„Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des
Transplantationsgesetzes – Novellierung der Regelungen zur
Lebendorganspende und weitere Änderungen“**

I. Allgemeines

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes in Deutschland sollen die Rahmenbedingungen für Organspenden insgesamt gestärkt, der Kreis der Organspenderinnen oder -spender sowie der Kreis der Organempfängerinnen oder -empfänger bei der Lebendorganspende erweitert werden. Die Bevölkerung soll verstärkt über die Organspende aufgeklärt und zu einer persönlichen Entscheidung über die eigene Spendenbereitschaft auch nach dem Tode motiviert werden. Dafür werden ein sicherer Rahmen und weitere Therapieoptionen eröffnet.

Zudem wird die Gewinnung von männlichen Keimzellen aufgrund einer Erkrankung und deren Behandlung mit einer keimzellschädigenden Therapie bei nicht einwilligungsfähigen Personen zugelassen (§ 8c Absatz 3 TPG-E).

Die hauptamtlichen unparteiischen Mitglieder des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) nehmen entsprechend der Betroffenheit des G-BA zu dem zugrundeliegenden Referentenentwurf im nachfolgenden Umfang Stellung. Zu weiteren Aspekten wird aufgrund einer allenfalls mittelbaren Betroffenheit des G-BA auf eine Stellungnahme verzichtet.



II. Einzelbemerkung

Zu Artikel I

„Dritten Gesetzes zur Änderung des Transplantationsgesetzes – Novellierung der Regelungen zur Lebendorganspende und weitere Änderungen“

Zu Nummer 9

§ 8c Absatz 3 neu

§ 8b wird zu § 8c und wie folgt geändert:

[...]

a) Absatz 3 neu:

„(3) Die Gewinnung von männlichen Keimzellen, die für eine medizinisch unterstützte Befruchtung bestimmt sind, ist nur zulässig, wenn die Person einwilligungsfähig ist, entsprechend § 8 Absatz 2 Satz 1 aufgeklärt und entsprechend § 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 informiert worden ist und in die Gewinnung eingewilligt hat. Abweichend von Satz 1 ist die Gewinnung von männlichen Keimzellen, die für eine spätere medizinisch unterstützte Befruchtung bestimmt sind, aufgrund einer Erkrankung und deren Behandlung mit einer keimzellschädigenden Therapie bei einer nicht einwilligungsfähigen Person nur zulässig, wenn der gesetzliche Vertreter oder ein Bevollmächtigter entsprechend § 8 Absatz 2 Satz 1 aufgeklärt und entsprechend § 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 informiert worden ist und in die Gewinnung eingewilligt hat.“

Bewertung:

Die bisherigen Regelungen des TPG über die Entnahme von Gewebe bei weiblichen und bei männlichen Personen legen für diese – jeweils unterschiedliche – Anforderungen an die Einwilligung fest. § 8b TPG ist bisher einschlägig für die Entnahmen der Samenzellen bei männlichen Personen. § 8b Absatz 1 TPG setzt zwingend die Einwilligungsfähigkeit der betroffenen Person selbst voraus. Entsprechendes gilt nach § 8b Absatz 2 TPG für die Gewinnung von menschlichen Samenzellen, die für eine medizinisch unterstützte Befruchtung bestimmt sind. Daher muss bisher bei der Entnahme von Samenzellen bei männlichen Versicherten zur Kryokonservierung zwingend die Einwilligungsfähigkeit der betroffenen Person selbst vorliegen. § 8c TPG, der die Entnahme von Gewebe zur Rückübertragung vorsieht, ist der Auslegung insoweit zugänglich, als dieser wiederum für weibliche Versicherte im Rahmen der Entnahme vor der Kryokonservierung gilt. Es werden Eizellen bzw.



Keimzellgewebe für die Kryokonservierung entnommen, um sie eventuell später im Rahmen einer künstlichen Befruchtung rückübertragen zu können. Anders als § 8b TPG sieht der bisherige § 8c TPG vor, dass im Falle der Einwilligungsunfähigkeit der betroffenen Person die Entnahme von Gewebe zulässig ist, wenn der gesetzliche Vertreter oder ein Bevollmächtigter entsprechend § 8 Absatz 2 Satz 1 und 2 TPG aufgeklärt worden ist und in die Entnahme und die Rückübertragung des Organs oder Gewebes eingewilligt hat.

Dass durch die Neuregelung nun auch bei den von § 27a Absatz 4 SGB V erfassten Fällen keimzellschädigender Therapie eine Kryokonservierung von männlichen Keimzellen bei Nichteinwilligungsfähigkeit vorgenommen werden kann, wenn der gesetzliche Vertreter oder ein Bevollmächtigter in die Entnahme eingewilligt hat, ist im Sinne der Gleichbehandlung zu begrüßen.

Prof. Josef Hecken

(Unparteiischer Vorsitzender)

Karin Maag

(Unparteiisches Mitglied)

Dr. Bernhard van Treeck

(Unparteiisches Mitglied)